

## Verfassungsmäßige Willkürherrschaft in Chile

Im Dezember 1974 hat die Junta ein Gesetzesdekret Nr. 788 erlassen, in dem die Willkür zum geltenden Verfassungsprinzip des derzeitigen chilenischen Staatsrechts erklärt wird. Artikel 1 des Dekrets lautet:

»Soweit die bisher von der Regierungsjunta erlassenen Gesetzesdekrete mit einer Bestimmung der Verfassung in Widerspruch stehen oder von ihr abweichen, hatten und haben sie die Eigenschaft von verfassungsändernden Normen – sei es ausdrücklich oder stillschweigend, teilweise oder ganz – gegenüber den betreffenden Bestimmungen der Verfassung . . .«

Das heißt kurz: Was die Junta befiehlt, ist Verfassungsrecht. Durch den Ausdruck »hatten oder haben« wird klargestellt, daß das Gesetzesdekret rückwirkend vom 11. September an gelten soll. In Artikel 3 desselben Gesetzesdekrets behält sich die Junta diese absolutistische Machtvollkommenheit auch für die Zukunft vor. Damit ist der Rechtsstaat in Chile – jetzt ausdrücklich und in »rechtlicher« Form – für die Dauer der Militärherrschaft begraben.

Dieses Dekret ist Ausdruck und vorläufiger Höhepunkt eines »Kampfs ums Recht« zwischen der Militärjunta und Teilen der Anwaltschaft sowie der Justiz. Dieser Konflikt stellt seinerseits einen kleinen, aber in der gegenwärtigen Phase sehr wichtigen Ausschnitt dar aus dem Machtkampf zwischen den Militärs und der zivilen Rechten um die Vorherrschaft in dem politischen Prozeß seit dem 11. September. Letztlich geht es um die Frage: Ist die Militärherrschaft nur eine aus der »Notlage« legitimierte Übergangslösung, die sobald als möglich münden muß in die Wiederherstellung einer bürgerlichen Demokratie (natürlich unter Ausschluß aller Linksparteien), oder ist sie die neue Staatsform Chiles, die sich aus sich selbst heraus legitimiert und jede Form bürgerlicher Politik auf Dauer, zumindest für eine unabsehbare Zukunft, ausschließt. Im ersten Fall sind die Militärs nur Stellvertreter und Sachwalter der Zivilen, im zweiten Fall sind sie selbst die obersten Träger legitimer Staatsgewalt. Die politischen Konsequenzen der beiden Positionen liegen auf der Hand: Ist die Militärregierung nur ein vorübergehender Nothelfer, dann können zivile Politiker zunehmende Mitsprache in der Regierungsverantwortung und schließlich die Abhaltung von Wahlen zu einer Zivilregierung verlangen, und die Junta wäre zu ihrer Legitimierung auf die Zustimmung der Mehrheit der zivilen Rechten angewiesen. Ist sie dagegen ein neues Staatssystem aus eigenem Recht, dann haben Zivile nichts zu sagen und können auch die Legitimität der Militärregierung nicht in Frage stellen, weil sie nur noch Ausführende sind in einem System von Befehl und Gehorsam.

Dieser Kampf um die Vorherrschaft ist in den letzten Monaten zweimal offenzutagegetreten: Einmal beim Krach in der Anwaltskammer Ende Oktober/Anfang November, und dann durch den Erlaß des Dekrets 788.

Die Anwaltskammer gehörte während der Regierungszeit der UP zu einer der Bastionen der Reaktion und nach dem Putsch zu den glühendsten Befürwortern der neuen »Rechtsstaatlichkeit«. Aber nicht alle Anwälte waren bereit, ihre Augen vor den permanenten Verletzungen elementarer Rechtsnormen und Menschenrechte völlig zu verschließen. Insbesondere unter den Verteidigern der Angeklagten im skandalösen Luftwaffenprozeß, die sich zumeist aus Kreisen der rechten Christdemokratie rekrutierten, machte sich Unruhe breit. Ende August schrieb einer dieser Anwälte, Eugenio Velasco Letelier, einen Brief an den Präsidenten der Anwaltskammer Alejandro Silva Bascuñán, in

dem er forderte, die Anwaltskammer müsse gegenüber der heutigen Regierung ebenso sehr auf die Einhaltung des Rechts dringen »wie gegenüber der abgesetzten Regierung«. Auch Velasco hatte als ehemaliger Dekan der Rechtsfakultät mit im Kampf gegen Allende gestanden.

Da die Anwaltskammer nicht reagierte, schickte Velasco einen zweiten, noch schärferen Brief hinterher, den er hektographiert zirkulieren ließ. Daraufhin setzte Silva Bascuñán den Brief auf die Tagesordnung einer Sitzung der Anwaltskammer, wo Velasco seinen Standpunkt nochmals mündlich vortrug und es darüber zu einer lebhaften Debatte kam. (Nach anderer Version fand diese mündliche Debatte bereits vorher, nämlich im Mai 1974 statt, und die Briefe folgten später, um der Sache mehr Nachdruck zu verleihen.)

Die Sache schien bereits vergessen, da erfuhr der Vorstand der Anwaltskammer auf seiner Sitzung am 21. Oktober, daß die Staatsanwaltschaft der Militärgerichtsbarkeit ein Verfahren gegen Velasco eröffnet hatte und zu diesem Zweck die Herausgabe des Briefs von Velasco und des Tonbands der mündlichen Debatte verlangte.

Kammerpräsident Silva und vier weitere Vorstandsmitglieder – alles Angehörige der äußersten Rechten der Christdemokratie – spielten auf Zeit: Man solle zuvor persönlichen Kontakt mit befreundeten Regierungsmitgliedern aufnehmen, um zu verhindern, daß Velasco verhaftet würde und damit interne Meinungsverschiedenheiten der Kammer nach außen drängen. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder drängte jedoch auf sofortige Aushändigung der geforderten Beweisstücke.

Angesichts der Hitzigkeit der Debatte wurde der Punkt auf die nächste Sitzung am 28. Oktober vertagt. Während Silva noch bei Regierungsstellen antichambrierte und u. a. mit dem Justiz- und dem Innenminister sprach, händigten der Vizepräsident und der Geschäftsführer der Anwaltskammer hinter seinem Rücken den Brief und das Tonband an die Militärgerichte aus. Als Silva dagegen auf der Vorstandssitzung am 28. protestierte, sah er sich einer bereits formierten Putsch-Fronde unter Führung des Vizepräsidenten Julio Salas Romo gegenüber: Der Vorstand sprach ihm mit 10 gegen 6 Stimmen das Mißtrauen aus – ein Verfahren, das in der Satzung der Kammer nicht vorgesehen und in der 50jährigen Geschichte der Kammer auch noch nicht vorgekommen war. Auf der nächsten Sitzung wurde Julio Salas zum neuen Präsidenten gewählt.

Salas hat neben seinem Beruf als Anwalt auch einen hohen Posten in der kommissarischen Militärverwaltung der Staatsuniversität. Sein Mitverschworener, der Geschäftsführer der Kammer Julio Tapia, ist nicht nur Anwalt, sondern auch Oberst der Luftwaffe. Mindestens weitere vier der Putsch-Fronde angehörende Vorstandsmitglieder haben ähnlich hohe Funktionen in der Militärregierung inne. Mit anderen Worten: Durch den Putsch in der Anwaltskammer wurde eine aristokratisch-reaktionäre Ständevertretung ersetzt durch Karrieristen im direkten Dienst der Junta.

Der Unterschied zwischen beiden Positionen läßt sich verdeutlichen an Zitaten ihrer Exponenten:

Silva Bascuñán (Mercurio 7. 2. 1974): »Die Anwaltskammer von Chile ist zutiefst überzeugt, daß die historischen Ereignisse vom 11. September 1973 den Willen der überwältigenden Mehrheit der chilenischen Bürgerschaft ausdrückte, die sich nach Befreiung von einer Zwangsherrschaft sehnte, so daß die Streitkräfte . . . sich förmlich verpflichtet sahen, diesem Ruf zu gehorchen und abseits jeden Macht-Ehrgeizes die Herrschaft des Rechts . . . und die Demokratie wiederherzustellen, die vorbildlich war, bis sie verraten und zerstört wurde

durch jene, die während der Regierung des Herrn Allende die Zügel in der Hand hielten . . .«

Salas Romo (Ercilla 5. 12. 1974): »Ich bin der Meinung, die Regierung hätte gleich zu Anfang größere Härte anwenden sollen gegenüber den »großen Fischen« des Regimes der Unidad Popular und diesen Zustand ein für allemal beenden sollen.«

Der Konflikt zwischen Militärs und Zivilen ist mit dem Putsch in der Anwaltskammer sicher noch nicht entschieden. Anwaltskammern haben in ganz Lateinamerika eine wichtige politische Stellung als Rekrutierungsbasis der regierenden Eliten, und als solche auch ein erhebliches Standesbewußtsein; es muß sich zeigen, inwieweit der neue Vorstand die Mehrheit der Rechtsanwälte repräsentiert, oder ob (das erscheint wahrscheinlicher) der Putsch den Grundstock für einen internen Dauerkonflikt gelegt hat.

Kaum war der Konflikt mit den Liberal-Konservativen in der Anwaltskammer »bereinigt«, flammte er an anderer Front erneut auf: Im Dezember begann vor dem Obersten Gerichtshof der Prozeß in letzter Instanz um die Verbannung des ehemaligen Vorsitzenden der Christdemokratischen Partei Renán Fuentealba. Seine Anwälte hatten Verfassungsbeschwerde eingelegt mit der Begründung, die chilenische Verfassung von 1925 verbiete die Strafe der Verbannung; das im November 1973 erlassene Gesetzesdekret Nr. 81, das Verbannungen ermöglicht, sei daher verfassungswidrig und nichtig.

Die Junta mußte einen Rattenschwanz von Verfassungsbeschwerden befürchten, wenn sie zuließ, daß ihre Dekrete auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft würden. Sie kam daher der Eröffnung des Verfahrens mit dem Gesetzesdekret 788 zuvor, in dem sie sich ausdrücklich über das Recht stellt.

Juristisch ist das Dekret irrelevant, weil es nichts an der bestehenden (Un-) Rechtslage ändert: Seit der Beschießung der Moneda ist die chilenische Verfassung ein Fetzen Papier. Wo die Gewalt der Gewehre beginnt, endet die der Verfassungsjuristen. Wer die faktische Macht besitzt, eine Verfassung über den Haufen zu werfen, ist danach formaljuristisch an kein innerstaatliches Recht mehr gebunden. Wieviel von dem bisherigen Recht weitergelten soll, steht im Belieben der »Revolutionäre«.

All das ist vom Standpunkt einer marxistischen Auffassung von Politik und Recht überhaupt nichts Neues – für die chilenischen Bürger mit ihrer langen Tradition von Legalitätsgläubigkeit bedeutet jedoch das neue Dekret einen neuen Bruch in ihrer ehemals heilen Welt. Für den Anwaltsstand ist dies nach dem Handstreich in der Anwaltskammer nun schon der zweite massive Angriff auf ihre Standesinteressen, ihre politischen Vorstellungen und ihr Berufsethos. Das Dekret ist zwar juristisch belanglos, politisch aber höchst bedeutsam. Werden sich Anwaltschaft und Justiz in Chile kampfflos gleichschalten lassen?

[Aus: Chile-Nachrichten, Nr. 23 vom 28. 1. 1975]